



Netzentgelt für elektrische Wärmepumpen

Für Wärmepumpen sind zusätzlich zum Zähler für den allgemeinen Stromverbrauch ein gesonderter Zähler und eine Steuereinrichtung erforderlich. Für den zweiten Zähler, die Steuereinrichtung und die Nutzung des Netzes für die Stromlieferung fallen Kosten an.

Diese Netzentgelte sind abhängig vom Betriebsregime der Wärmepumpe unterschiedlich hoch. Ein Kunde, der seine Wärmepumpe neu in Betrieb nimmt, kann zwischen den unten aufgeführten Betriebsvarianten wählen. Der Kunde teilt der Netzgesellschaft die gewählte Variante rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Wärmepumpe schriftlich oder in Textform (d. h. Fax, E-Mail) über seinen Elektroinstallateur mit.

Betriebsvarianten:

1. Wärmepumpenbetrieb kann durch die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH nicht unterbrochen werden:

Es kommt das reguläre Netzentgelt für Entnahme ohne Leistungsmessung in Niederspannung gemäß Preisblatt Netznutzung zur Anwendung.

2. Wärmepumpenbetrieb kann durch die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH unterbrochen werden:

Diese Betriebsweise sieht die Unterbrechung von Wärmepumpen mit 2 Unterbrechungen pro Tag von jeweils 2 Stunden Unterbrechungsdauer vor. Die Netzgesellschaft legt die Unterbrechungszeiten gemäß den Zeiten der höchsten Netzlast fest, aktuell gilt:

08:00-10:00 Uhr und 17:00-19:00 Uhr.

Es kommt das im Preisblatt Netznutzung veröffentlichte Netzentgelt für abschaltbare Heizungssysteme in Niederspannung ohne Leistungsmessung mit reduziertem Arbeitspreis zur Anwendung.

Für beide Varianten gilt:

Soweit ein Zweitarif-Zähler vorhanden ist, um spezielle Angebote der Stromlieferanten nutzen zu können, schaltet die Steuereinrichtung während der Freigabezeiten ebenfalls zwischen HT- und NT-Zählwerk (HT- Zeitraum: zwischen 06:00 und 22:00 Uhr, NT-Zeitraum: zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, an allen Tagen der Woche). Eine Umstellung der Steuereinrichtung von Winter- auf Sommerzeit und umgekehrt erfolgt nicht. Ändern sich die Zeiten der höchsten Netzlast, kann die Netzgesellschaft diese Festlegungen bei gleicher Zahl der Stunden für die Freigabezeiten und für die HT-/NT-Zeiten ändern und die Steuereinrichtungen entsprechend umstellen.

Ein Kunde, dessen Wärmepumpe bereits in Betrieb ist (Bestandsanlage), kann nachträglich zwischen den beiden Varianten wechseln. Dafür muss ggf. der Zähler gewechselt und eine Steuereinrichtung eingebaut werden. Macht der Kunde von seinem Wechselrecht Gebrauch, so wird er dies der Netzgesellschaft rechtzeitig schriftlich oder in Textform (d. h. Fax, E-Mail) über seinen Elektroinstallateur und parallel seinem Stromlieferanten anzeigen.



Für die Installation des Zählers und der Steuereinrichtung wird einmalig der im Preisblatt „Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung“ genannte Preis für die wiederholte Inbetriebsetzung berechnet, sofern Zählereinbau und Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses zeitlich auseinander fallen. Für den Zählerwechsel bei Bestandsanlagen wird einmalig der im Preisblatt „Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung“ genannte Preis für den Wechsel einer Messeinrichtung berechnet.